



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

L	BVL	Rochusstraße 65 53123 Bonn
Pr		
X		14. Sep. 2006
Vw		4903
IT	 [lfd. Nummer]
ADL.		Ref.

Ø → Pjäs
9/14/06

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Rochusstr. 65
53123 Bonn

14.9.06, c.v. für z. B. D
→ Pcl nach R.: bitte nach R. auch 1 informieren

HAUSANSCHRIFT: Husarenstraße 30, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn
TEL +49 (0)228-81995-711
ODER +49 (0)1888-7799-711
FAX +49 (0)228-81995-550
ODER +49 (0)1888-7799-550
E-MAIL poststelle@bfdl.bund.de
BEARBEITET VON Frau Dr. S. [REDACTED]
INTERNET www.bfdl.bund.de
DATUM Bonn, 11.09.2006
GESCHÄFTSZ. PGIFG-723/003 II#0006

BETREFF Informationszugang nach dem IFG

HIER Eingabe des Herrn [REDACTED]

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. August 2006; Az: 010-1110-05

Mit dem Bezugsschreiben nehmen Sie Stellung zu dem Informationszugangsantrag des Herrn [REDACTED]

Sie sind der Auffassung, dass ein Recht auf Informationszugang nicht bestehe, weil das BVL nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt sei. Es handele sich um Daten, die das BVL nicht selbst erhoben habe, sondern um Einzeldaten der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Bundesländer. Eine Verfügungsberechtigung wäre nach Ihrer Ansicht nur gegeben, wenn das BVL kraft Gesetzes oder auf Grundlage einer Vereinbarung eine Verfügungsberechtigung an diesen Daten besessen hätte. Das sei aber nicht der Fall.

Diese Auffassung teile ich nicht.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 IFG ergibt sich, dass eine Behörde nicht ausschließlich über ihre eigenen, von ihr selbst erhobenen Informationen verfügungsberechtigt ist: Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, soll maßgebend sein, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder – gegebenenfalls stillschweigender – Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhalten hat (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Nach meiner Auffassung ist grundsätzlich davon aus-



SEITE 2 VON 2

zugehen, dass eine Information, die eine Bundesbehörde zu ihren Vorgängen genommen hat, auch der rechtlichen Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt (vgl. auch Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, § 7 Rn. 19 i.V.m. § 2 Rn. 14). Verfügungsberechtigt ist also regelmäßig die Behörde, bei der die Information Bestandteil der Vorgänge ist. Dies können hinsichtlich derselben Information u.U. auch mehrere Behörden sein. Das Zuständigkeitsmerkmal der Verfügungsberechtigung in § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG entspricht insofern den materiellen Anspruchsvoraussetzungen, wonach es sich bei den begehrten Informationen um solche handeln muss, die bei der Behörde vorhanden und Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind (vgl. § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 5 IFG). Seine eigenständige Bedeutung liegt nicht darin, den Kreis der zuständigen Behörden darüber hinaus einzuschränken, sondern vielmehr umgekehrt in der Klarstellung, dass die aktenführende Behörde auch dann zuständig bleibt, wenn die Akten vorübergehend an eine andere Behörde weitergegeben wurden (Rossi, a.a.O., § 7 Rn. 21; vgl. auch OLG Münster, Beschl. v. 15. August 2003, Az: 21 B 1375/03 [zu § 4 UIG]).

Demnach ist meines Erachtens auch das BVL berechtigt, über die begehrten Einzeldaten der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Bundesländer zu verfügen, sofern diese Daten (auch) bei ihm vorhanden und Bestandteil der eigenen Akten sind. Dass es die Daten nicht selbst erhoben hat, ist aus meiner Sicht unerheblich.

Ich bitte Sie, meine Auffassung zu berücksichtigen und mich über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten. Dem Petenten habe ich meine Auffassung ebenfalls mitgeteilt.

Im Auftrag



Dr. S 